



# Bescheid

## I. Spruch

1. Dem **Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** (ZVR-Zahl 311304333) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des über den **Satelliten ASTRA 1 H, 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal**, verbreiteten Hörfunkprogramms „Radio Maria“ für die Dauer von zehn Jahren ab 05.04.2022 erteilt.

Das Programm wird zusätzlich im Standard DVB-T2 über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“, sowie im Standard DAB+ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ weiterverbreitet.

Das genehmigte Programm ist ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter, jedoch überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Liturgie, Informationen und Nachrichten, Bildung, Service, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen; gesendet werden Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. Zielgruppe des Programms sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, Volksmusik sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie an Wochentagen eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.535/22-002, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.02.2022 beantragte der Verein Radio Maria Österreich die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Radioprogramms „Radio Maria“ über Satellit sowie die Weiterverbreitung des Programms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ und die Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

#### 2.1. Angaben zum Antragsteller

Der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich richtet sich auf Erteilung einer neuerlichen Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenhörfunkprogramms sowie auf die Weiterverbreitung dieses Programms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ und über die bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“.

Radio Maria Österreich ist ein zu ZVR 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Landespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien.

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Obmann Lukas Bonelli, der Obmann-Stellvertreterin Mag. Elisabeth Thonet sowie dem Kassier Albin Lintner. Der Programmdirektor Peter Ackermann ist dem Vereinsvorstand für die Einhaltung der Vereinsstatuten sowie des Redaktionsstatutes verantwortlich.

Darüber hinaus umfasst der Verein noch zehn weitere Mitglieder (Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterrutzner, Dr. Wolfgang Lafite, Leopold Scheibreithner, Carmen Maria Reinhardt, DI Martina Steiger, Dr. Walter Vulcano und Mag. Andreas Schätzle). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

Der Verein Radio Maria Österreich verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002, über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk für die Dauer von zehn Jahren ab 04.04.2012. Er verbreitet das Programm „Radio Maria“ im Standard DAB+ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria

vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ (Bescheid der KommAustria vom 03.04.2019, KOA 4.720/18-015) sowie im Standard DVB-T2 über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ (Bescheid der KommAustria vom 09.09.2014, KOA 4.470/14-002), weiter.

Der Verein Radio Maria Österreich ist weiters Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in folgenden Versorgungsgebieten:

- „Stadt Salzburg 107,9 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 19.09.2018, KOA 1.417/18-001),
- „Spittal an der Drau und Raum Lienz“ (Bescheid der KommAustria vom 27.02.2018, KOA 1.214/18-001),
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.313/17-004),
- „Baden“ (Bescheid der KommAustria vom 11.05.2017, KOA 1.300/17-001),
- „Teile des Tiroler Unterlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2017, KOA 1.538/16-011),
- „WIEN INNERE STADT 99,5 MHz“ (Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts [BVwG] vom 27.08.2015, W194 2013711-1/12E und W194 2014191-1/12E),
- „S POELTEN 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 15.01.2021, KOA 1.306/21-001),
- „Graz und Teile des Bezirks Graz Umgebung“ (Bescheid der KommAustria vom 18.11.2020, KOA 1.477/20-001),
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 01.04.2021, KOA-1.545/21-001) sowie
- „Walgau“ (Bescheid der KommAustria vom 07.01.2021, KOA 1.675/20-001).

## **2.2. Geplantes Programm**

Der Verein Radio Maria Österreich verfolgt das Ziel, an allen „Sendestandorten“ ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind. Solche Beiträge sind beispielsweise Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, von Seminarvorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus den jeweiligen Regionen, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung beziehen. Das Programm hat dadurch einen lokalen Charakter, ist aber dennoch für alle Hörer überregional interessant. Die lokale und regionale Präsenz soll durch regionale Studios und durch mobile Studio-Einheiten erreicht werden. Die Beiträge der mobilen Studio-Einheiten sind durchwegs live und bieten eine unmittelbare Einbindung der lokalen Bevölkerung in das Programm.

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies, deutschsprachiges 24-Stunden-Spartenprogramm mit vor allem religiösen, sozialen sowie kulturellen Inhalten, welches überwiegend eigenproduziert wird. Programmschwerpunkte sind Liturgie (Gottesdienstübertragungen, Gebete), Information (Politik, Chronik, Kultur, Religion und Wetter), Bildung in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Religion und Soziales, Service (Themensendungen über Beziehungsfragen, Beruf, Gesundheit, Lebensplanung, Selbsthilfe) und Unterhaltung (Musiksendungen, Lesungen, Hörspiele) sowie Dialog und Schwerpunktreihen zu

Gegenwartsfragen; gesendet werden Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus.

Täglich sind 14 bis 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Der hohe Wortanteil des Programms speist sich daraus, dass Priester, Seelsorger und Experten einerseits zu Themen des Glaubens, der Spiritualität und Weltanschauungen, andererseits aber auch zu christlichen Werten im Umgang mit Mitmenschen, im Alltag, im Berufsleben, der Wirtschaft, der Kindererziehung, der Gesundheit und Lebenshilfe Stellung nehmen.

Neben den Sendungen mit hohem Wortanteil (ca. 85 %) achtet der Verein Radio Maria Österreich bei der Auswahl von Musikformaten darauf, dass diese mit den Grundsätzen des Programms und den jeweils aktuellen und inhaltlichen Themen abgestimmt sind. Auch dadurch soll ein Teilaspekt der Meinungsvielfalt und Eigenständigkeit des Programms und ein den Grundsätzen des PrR-G entsprechendes Programm bestmöglich realisiert werden.

Das Programmkonzept lebt generell von einer intensiven Einbindung der Hörerschaft und Inhalten, die starken regionalen Bezug haben, z.B. bei der Auswahl der Referenten, den Übertragungen von Hl. Messen, Vorträgen und Veranstaltungen aus dem ganzen Land. Das Programm behandelt Themen, die Menschen quer durch Alters- und Gesellschaftsklassen anspricht.

Das im Durchschnitt 30 % der Sendezeit umfassende Musikprogramm beinhaltet Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, Volksmusik sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet.

Der Verein Radio Maria Österreich hat es sich zur Aufgabe gemacht, neben dem spirituellen Angebot einen wichtigen Beitrag für die öffentliche Wahrnehmung und Förderung der Entwicklung der Kleinräume im Land, wie auch im urbanen Bereich, – auf vielen Ebenen, wie Kultur, Kunst, Handwerk, Wissenschaft, usw. – zu leisten. Eigene Musiksendereihen, wie z.B. „Hoamatklang“ widmen sich beispielsweise wöchentlich diesem Anliegen in musikalischer Hinsicht. Je nach Thema und Sendungsmöglichkeit (Live-Übertragung, Beitrag mit O-Tönen, Studio-Gespräch, Interview, etc.) werden dafür u.a. folgende Sendeschienen eingesetzt:

„*Bei uns zu Gast*“: So bunt wie das Leben sind auch die Menschen und ihre Initiativen, die „Bei uns zu Gast“ in Radio Maria auf Sendung gehen: gelebter Glaube, gesellschaftliches Engagement, berührende Biographien. Im Interview-Stil geführte Sendung mit Hörerbeteiligung.

„*Benediktinische Spiritualität (Unser Glaube)*“: Im Jahr 2012 feierte das Benediktinerstift Seitenstetten 900-jähriges Bestehen. Was die Mönche dieses Klosters leben lässt, stellen in der monatlichen Sendung drei Benediktiner vor. Jeder auf seine Weise, jeder immer unter einem anderen Aspekt ... Hörenswert. Nicht nur für Mönche. Mit Hörerbeteiligung.

„*Betthupferl*“: Die tägliche Gute-Nacht-Geschichte und ein kleines Gebet für die Kleinsten der Hörerfamilie.

„*Bibelschule*“: Der frische Wind des Evangeliums weht durch die apostolische Tradition kirchlicher Unterweisung. Mit der Bibelschule am Samstagnachmittag um 16:30 Uhr tauchen wir tiefer ein in den Reichtum des Wortes Gottes. Mit Hörerbeteiligung.

„*Büchermagazin*“: Neuerscheinungen und interessante Bücher aus verschiedenen Themengebieten. Theologisches, Koch-, Reise- und Kinderbücher, Biographien und vieles mehr.

„*Classic Hour*“: Gestaltete und moderierte Sendung für Liebhaber der klassischen Musik.

„*Franziskanische Spiritualität (Unser Glaube)*“: In dieser Sendereihe kommt jedes Mal ein anderer Referent zu Wort, um über Franziskus und franziskanische Lebenshaltung Impulse für unseren christlichen Alltag zu geben. Wer ist Bruder Franz für Sie? Holen Sie sich einige Anregungen für Ihr Leben. Mit Hörerbeteiligung.

„*Fünf Brote & Zwei Fische*“: Die Promotion-Sendung auf Radio Maria, dem Radio der Hörer und Hörerinnen. Jede/r kann sich einbringen, um Radio Maria bekanntzumachen! Mit vielen interessanten Interviewpartnern, Zeugnissen und den aktuellsten Berichten der Außeneinsätze von Radio Maria. Jeden Freitag um 13 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

„*Fünf vor Elf*“: Eine Vortragsreihe mit Farbe, Tiefe und Weite aus der Philosophisch Theologischen Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz. Hier kommen international gefragte Referenten, Theologen, Philosophen und Wissenschaftler in akademischer Auseinandersetzung zu Wort.

„*Generalaudienz*“: Ein Highlight der Woche: die Live-Übertragung der Generalaudienz mit Papst Franziskus aus Rom. In der großen Hörerfamilie sind wir mit unseren Partnerradios dabei (Radio Horeb, Radio Maria Südtirol und Radio Maria Deutschschweiz). Jeden Mittwoch um 10 Uhr.

„*Glaubensforum*“: Glaubensverkündigung ist ein wesentlicher Auftrag von Radio Maria. Referenten aus dem deutschsprachigen Raum. In der Verkündigung der Kirche entdecken viele Menschen von heute das Evangelium als lebendige Wirklichkeit auf dem Weg ihres Lebens. Eine Sendereihe von Radio Maria Südtirol von Mo – Fr um 9 Uhr.

„*Hallo Kinder!*“: Die Kindersendung auf Radio Maria um 19:00 Uhr (Mo, Mi, Fr, Sa). Geschichten und Lieder, gemeinsames Beten, die Möglichkeit zum Anrufen – besonders bei KISI jeden Mittwoch Abend und bei den Kinder-Hörergrüßen jeden Sonntag.

„*Hoamatklang*“: Unsere Musikredakteurin besucht Musikanten im ganzen Land und stellt Gruppen und Volksmusik aus Österreich vor.

„*Kalenderblatt*“: Radio Maria sendet täglich um 07:35 und 19:30 Uhr eine kurze Lebensbeschreibung der Tagesheiligen. So bekommt jeder Tag einen eigenen Charakter im Licht derer, die uns durch ihr Leben ein Beispiel gegeben haben. Lernen wir unsere „Freunde im Himmel“ kennen!

„*Karmelitanische Spiritualität (Unser Glaube)*“: Johannes vom Kreuz, Teresa von Avila u.a. Persönlichkeiten haben die Spiritualität des Karmel geprägt. Dieses Jahr legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf Edith Stein, über die nicht nur Karmeliten etwas zu sagen haben. Mit Hörerbeteiligung.

„*Katechismus*“: Glaube und Lehre der Kirche werden in dieser Sendereihe jeweils Di – Do um 15:20 Uhr und Montag um 16:30 Uhr von verschiedenen Referenten, v.a. Priester, einfach und lebensnah vermittelt. Am 1. Dienstag im Monat Kinderkatechese. Mit Hörerbeteiligung.

„*Kirche im Aufbruch*“: Jeden Samstag um 15 Uhr senden wir ein Interview mit prominenten Christen, die im Anschluss daran auch für Sie zum Gespräch zur Verfügung stehen. In Zusammenarbeit mit SPIRIT/Kirche in Not. Mit Hörerbeteiligung.

„*Lebensbilder*“: Interessante Persönlichkeiten aus Kirche, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, aber auch besondere Initiativen und Events haben in dieser Sendereihe ihren Platz. Jeden Sonntag um 20 Uhr. Mit Hörerbeteiligung.

„*Lebenshilfe*“: Exzellente Referenten sprechen Mo – Sa um 10 Uhr und Di – Do um 16:30 Uhr lebenspraktisch über Themen aus Familie und Partnerschaft, Umwelt und Kultur, Recht und Arbeitswelt, Medizin und Psychologie bis hin zum Kochen, Wandern, Urlaub u.v.m. Sie sind eingeladen, sich mit Ihren Fragen und Beiträgen einzuschalten! Mit Hörerbeteiligung.

„*Loretto On Air*“: Die wöchentliche Sendung der Loretto Gemeinschaft am Sonntag um 16:30 Uhr mit Vorträgen, Impulsen, Lebenszeugnissen u.v.m., die das Evangelium auf jugendliche Art vermitteln – mitten in dieser Welt. Mit Hörerbeteiligung.

„*Portrait*“: Am Sonntag um 12:30 Uhr und Donnerstag um 13:15 Uhr laden wir Menschen aus allen Kulturen, Berufen und Lebensständen ein, sich unseren Hörern vorzustellen. Die Vielfalt christlicher Existenz wird hier hörbar.

„*RM Fundus*“: Seit vielen Jahren ist Radio Maria in Österreich auf Sendung. Für Sie ausgewählt und neu auf Sendung gebracht hören Sie am Sonntagvormittag besonders Wertvolles aus unserem Archiv.

„*RM music & more*“: Worship-Musik und christliche Musik aus anderen Ländern.

„*RM Priesterkreis*“: Themen, die uns bewegen. Drei Priester aus unterschiedlichen Aufgabenbereichen (der Ordensmann P. Andreas Schöffberger COp, Pfr. Jochen M. Häusler & Programmdirektor Andreas Schätzle) sind 1x monatlich (Sa, 9 Uhr) im lebendigen Austausch mit der Hörerfamilie auf Sendung.

„*RM Spektrum*“: Das Leben ist bunt. Ebenso diese Sendung, die spektralfarbenartig verschiedene lebensbezogene Impulse christlichen Glaubens sammelt und ausstrahlt. Einmal im Monat greifen wir im Zeit-Panorama aktuelle gesellschaftlich relevante Themen auf.

„*Samstag spezial*“: Samstagabend um 20:30 Uhr ist Primetime für lebendige Glaubenszeugnisse, geistliche Erfahrung gemeinsamen Gebetes und Impulsvorträge zu spirituellen Themen – der spezielle Samstagabend. Mit Hörerbeteiligung.

„*Sprich nur ein Wort*“: In dieser Sendung am Freitag um 16:30 Uhr beschäftigen wir uns mit den Schriftstellen des kommenden Sonntags. Eine kurze Auslegung durch einen Priester hilft uns, das Wort Gottes tiefer zu verstehen und mit unserem Leben zu verbinden. Mit Hörerbeteiligung.

„*Tipps und Tricks für einen guten Empfang*“: In dieser monatlichen Sendung erklären unsere Techniker Bernhard Grimm und Albert Röder und Geschäftsführer Christian Schmid, welche Möglichkeiten bestehen, um das Programm von Radio Maria zu hören. Die Sendung bietet auch die Möglichkeit, Fragen direkt an unsere Techniker zu richten. Mit Hörerbeteiligung.

„*Unser Glaube*“: Von Di – Fr um 20:30 Uhr lädt diese Sendeschiene dazu ein, sich in der Hörerfamilie mit verschiedensten Themen rund um Glaube und Spiritualität auseinanderzusetzen. Mit Hörerbeteiligung.

„*Veranstaltungskalender*“: Was gibt's wann und wo in den Versorgungsgebieten.

„*Vertiefungskurs des Glaubens*“: Nach einem Glaubensgrundkurs mit P. Anton Gots vertiefen wir mit ihm in dieser Sendung am Samstag um 9 Uhr Themen wie Gebet, Nachfolge, Vergebung u.v.m.

„*Vorträge & Exerzitien*“: Live-Übertragungen von Vorträgen, Tagungen und Exerzitien und Events. Tag und Uhrzeiten richten sich nach den Veranstaltungen und unterbrechen das sonst vorgesehene Tagesschema.

„*Wort des Lebens*“: Jeweils von Mo – Fr um 11:15 Uhr greifen Programmdirektor Andreas Schätzle und andere Referenten biblische Themen und aktuelle Ansprachen des Papstes auf. Auch Sie sind eingeladen, sich mit Ihrem persönlichen Zeugnis in die Sendung einzubringen.

„*Wort zum Sonntagsevangelium mit Kardinal Dr. Christoph Schönborn*“.

Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchsstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von Mittel- und Arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der „Armen“ und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern geliefert. So werden von „Radio Stephansdom“ aus Wien wöchentlich 15 Minuten geliefert, täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie an Wochentagen eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol.

Ein Programmschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

### **2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen**

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen über Erfahrungen in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation sowie über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ aufgrund der bisherigen Verbreitung des Programms über Satellit sowie der Verbreitung in den weiteren bereits genannten Versorgungsgebieten. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Für das Programm „Radio Maria“ sind derzeit 24 angestellte (hauptamtliche) Mitarbeiter tätig, die einem Vollzeitäquivalent von 19 Mitarbeitern entsprechen. Diese verfügen über Kompetenzen in den Bereichen Theologie, Musik, Technik, IT, Pädagogik, Kultur, Finanzwesen, Marketing und Vertrieb.

Die administrative, organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der in dieser Funktion über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Eventbereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Seit dem Jahr 2021 fungiert Peter Ackermann als Programmdirektor und Redaktionsleiter. Er absolvierte das Studium der Theologie und ist Ordensmann der Gemeinschaft Samariter FLUHM und Priester in der Erzdiözese Wien.

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion und die Sendebegleitung der Sendeschiene „Lebenshilfe“.

Barbara Ruml studierte Romanistik; ihr obliegt neben der redaktionellen Betreuung der mobilen Sendestudios und der Sendebegleitung insbesondere die Gestaltung der Kindersendungen.

Katja Edenharter, die für den Bereich Redaktion Kultur und Literatur, Sendebegleitung und Audioschnitt verantwortlich zeichnet, verfügt über einen Abschluss als Diplompädagogin für Musik und Deutsch.

Weitere angestellte Mitarbeiter sind Antonia Kollmann, Dr. Gudrun Trausmuth, Aurelia Stürzl, Birgit Urban und Gabriele Weindlmayr. Diese sind in den Bereichen Redaktion, Musikredaktion, Sendebegleitung, Audioschnitt, Programmierung, Promotion und Außenübertragungen sowie im Hörservice tätig.

Für die Administration ist Marianne Ilsinger zuständig, die zuvor als Bankangestellte sowie bei der katholischen Gemeinschaft der Seligpreisungen tätig war.



Für die technischen Abläufe, inklusive der mobilen Studioeinheiten, zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, der jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Ebenfalls mit der Betreuung technischer Aufgaben betraut sind Albert Röder und Daniel Percic. Er verfügt über ein Diplom für Elektromechanik, Maschinen und Anlagen und war vor der Tätigkeit beim Verein Radio Maria Österreich für Radio Maria in Serbien tätig.

Abgesehen von diesen angestellten (hauptamtlichen) Mitarbeitern sind ehrenamtliche Mitarbeiter ein fester Bestandteil im Betrieb von „Radio Maria“. Das Team von „Radio Maria“ besteht aus 80 ehrenamtlichen Stammreferenten und 940 ehrenamtlichen Gastreferenten. 255 dieser Referenten sind Priester.

Der Verein Radio Maria Österreich verfügt über Sendestudios in Wien, Amstetten, Salzburg und Innsbruck, die von 40 ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden. Für die aktuell 25 mobilen Studiotteams sind 62 ehrenamtliche Mitarbeiter für Technik und Moderation tätig. Die vom Verein Radio Maria Österreich erstellten 65.000 Programmhefte pro Monat werden von 40 ehrenamtlichen Mitarbeitern versendet. Die 15.000 aus Sendungsmitschnitten erstellten CDs pro Jahr werden von 25 ehrenamtlichen Mitarbeitern produziert, die auch Höreranfragen beantworten.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen. Die Programmgestaltung erfolgt im Zentralstudio im 12. Wiener Gemeindebezirk.

Das Finanzierungskonzept des Vereins Radio Maria Österreich basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Die Gewinnung von Spenden erfolgt primär durch folgende Maßnahmen: Aufgrund des hohen Wortanteils im Programm „Radio Maria“ wird monatlich ein Programmheft an die interessierten Hörer versendet. Diesem Programmheft liegt ein Überweisungsträger bei, der von vielen Hörern zur monatlichen Überweisung einer Spende genutzt wird. Durch diese Spenden bleibt der Betrieb des Hörfunkprogramms von jenen Einflüssen unabhängig, denen ein durch Großspender oder institutionelle Spender getragenes Hörfunkprogramm ausgesetzt wäre. Die Auflage des Programmheftes beträgt derzeit ca. 65.000 Stück. Ergänzend werden Investitionen in Infrastruktur und Technik durch gezielte Spenden-Aufrufe im Radio beworben. Fallweise ergänzen Spendenbrief-Aktionen die oben beschriebenen Maßnahmen. Die Robustheit der Finanzierung durch freiwillige Spenden hat sich auch in der Corona-Krise seit 2020 eindrucksvoll bestätigt: Nach Angaben der Antragstellerin sind die Spendeneingänge im Jahr 2020 um 22 % auf rund EUR 3,18 Mio. gestiegen und konnten diese im Jahr 2021 weiter ausgebaut werden. Der Antragsteller legte als Beilage zum Antrag den Jahresabschluss für das Jahr 2020 bei.

Die Kosten zur redaktionellen und technischen Betreuung sind gering, weil der Betrieb größtenteils auf ehrenamtlichen Mitarbeitern aufbaue. Die technischen Einrichtungen besteht bereits, ein Team ehrenamtlicher Mitarbeiter für Technik und Moderation sowie Programmgestaltung ist aufgebaut und ausgebildet.

Der Verein Radio Maria Österreich hat nach seinem Vorbringen keine Bankverbindlichkeiten.

## **2.4. Angaben zur Verbreitung des Programms**

Die Programmausstrahlung erfolgt über den digitalen Satelliten Astra 1 H, 19,2° Ost, Transponder 1.115, 12.663 MHz, horizontal polarisiert.

Vorgelegt wurde eine Satellitenvereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem ORF vom 18.10.2004, wonach das Programm „Radio Maria“ über den Satelliten Astra 1G seit dem 15.12.2004 verbreitet wird. Ebenso wurde eine Zusatzvereinbarung vom 28.02.2019 zwischen dem Antragsteller und der ORS comm GmbH & Co KG, auf welche das Vertragsverhältnis zwischenzeitlich übergegangen ist, vorgelegt. Weiters wurde eine aktuelle Rechnung der Satellitenvereinbarung vorgelegt.

Das Programm „Radio Maria“ soll über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX F“ weiterverbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen dem Antragsteller und der ORS comm GmbH & Co KG am 26.08.2014 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

Das Programm soll ebenso über die Multiplex-Plattform „MUX I“ weiterverbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen Radio Maria Österreich und der ORS comm GmbH & Co KG am 09.06.2017 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben des Antragstellers in seinem Antrag samt Ergänzungen, den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu dem seitens des Antragstellers im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Programm, zu den organisatorischen und fachlichen sowie den finanziellen Voraussetzungen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben im Antrag.

Die Feststellungen zu den bestehenden Vereinbarungen über die Bereitstellung der erforderlichen Übertragungskapazitäten basieren hinsichtlich der Satelliten-Übertragungskapazitäten auf den vorgelegten Vereinbarungen vom 15.12.2004 und vom 28.02.2019 sowie den Verbreitungsverträgen mit der ORS comm GmbH & Co KG vom 26.08.2014 bzw. vom 09.06.2017.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zur Zuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 244/2021, eingerichtete KommAustria.

### **4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)**

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

#### *„Zulassung*

*§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.*

*(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.*

*[...]*

*(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“*

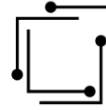
§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

#### *„Antrag auf Zulassung*

*§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.*

*(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*



3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;
- c) im Fall des Satellitenhörfunks: Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

#### **„Hörfunkveranstalter**

**§ 7. (1)** Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

#### **„Ausschlussgründe**

**§ 8.** *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

#### **„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9.** *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder*

*Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

*(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Der Antragsteller ist eine juristische Person und hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch alle redaktionellen Entscheidungen getroffen. Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger. Die Eigentumsverhältnisse weisen keine im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 PrR-G verpönte Struktur auf. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Somit wird § 7 PrR-G entsprochen. Es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Darüber hinaus liegen keine Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G sowie untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor. Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Der Antragsteller hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>11</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039, VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Der Antragsteller konnte hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft darlegen, dass er – wie bisher – über ausreichend Kompetenz zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk verfügt, um das Konzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen. Es soll weiterhin – entsprechend dem schon im Rahmen der bestehenden Zulassungen umgesetzten Konzept – das an allen „Sendestandorten“ gemeinsam ausgestrahlte Programm verbreitet werden, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält.

Der Verein Radio Maria Österreich sendet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit vielen Jahren ein 24-Stunden-Spartenprogramm. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Personal und redaktionelle Organisation) und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass der Verein Radio Maria Österreich die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringt. Das vom Verein Radio Maria Österreich vorgelegte Portfolio mit den dargestellten Arbeitsbereichen und den jeweils dafür verantwortlichen Personen, deren fachliche Qualifikation belegt wurde, bietet in fachlicher und organisatorischer Hinsicht ausreichend Gewähr für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Der Verein Radio Maria Österreich legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen eine Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2020 vor, worin ein positives Ergebnis dargestellt wird. Zudem wurde ein plausibles, spendenbasiertes Finanzierungskonzept dargelegt. Diese Angaben erscheinen aufgrund des bereits erfolgten Sendebetriebs im Versorgungsgebiet glaubhaft.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Vereins Radio Maria Österreich.

Der Verein Radio Maria Österreich hat sein bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat er ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenhörfunks (vgl. § 5 Abs. 2 Z 3 lit. c PrR-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Der Antragsteller hat diesbezüglich eine bereits 2004 geschlossene Vereinbarung mit dem ORF vorgelegt, welche auf die ORS GmbH & Co. KG übergegangen ist, vorgelegt. Ebenso liegen

abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten des Multiplex-Betreibers vor.

Da somit alle im PrR-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für Satellitenhörfunk endet am 04.04.2022 (vgl. den Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 05.04.2022 zu erteilen ist.

### **4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

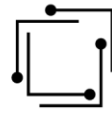
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/22-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.





Wien, am 17. März 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)